



## **Hausordnung**

### **für das Vereinsheim und Pachtgelände des Angelfishing Club Liblar 1959 e.V.**

**Vorwort:** Dem kameradschaftlichen Umgang aller Mitglieder untereinander sowie der aktiven Beteiligung am Vereinsleben kommt besondere Bedeutung zu, um dies zu gewährleisten, sind die Wahrung von Anstand, guter Sitten und Ordnung die Voraussetzung für die Nutzung der Anlagen, insbesondere des Vereinsheimes.

**Hausrecht:** Die Vereinsanlagen und das Gelände sind kein öffentlicher Raum. Das Hausrecht obliegt dem Angelfishing Club Liblar e.V., gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand.

**Mitglieder:** Während des Aufenthaltes im Zuständigkeitsbereich des Vereins, hat sich jedes Mitglied so zu verhalten, dass der Vereinsfrieden nicht gestört wird. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.

**Besucher und Gäste:** Besucher und Gäste von Mitgliedern sind herzlich willkommen. Die Bootsbenutzung ist grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Die Bootsbenutzung durch Gastangler bedarf der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.

**Kinder:** Eltern sind für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Kinder nicht an den Bootsanlegern, in oder mit den Booten spielen. Hier ist die Unfallgefahr besonders groß und der Verein übernimmt grundsätzlich für Unfälle keine Haftung. Auch sollen Kinder nicht eimerweise Kies und Steine vom Anleger in das Wasser werfen. Die Benutzung der vom Verein aufgestellten Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vereins ist hiermit ausgeschlossen.

**Nichtraucherschutzgesetz:** Ab 1. Mai 2013 gilt in Vereinsheimen ein generelles Rauchverbot. Wird trotzdem geraucht, so verhält sich zum einen der Gast ordnungswidrig, zum anderen aber auch der Verein in seiner Funktion als Gastwirt, der das Rauchen zulässt. (Auszug aus Stadt Erfstadt –Der Bürgermeister- vom 04.02.2013)

**Zufahrt und Parken:** Die Zufahrt zum Vereinsgelände erfolgt ausschließlich über den Forstweg von der Seestraße und ist nur mit gültiger Durchfahrgenehmigung zulässig. Die Forstschanke ist nach jeder Durchfahrt wieder zu schließen. Die Fahrgeschwindigkeit ist so weit zu reduzieren, dass keine anderen Benutzer des Weges gefährdet oder mehr als unbedingt erforderlich belästigt werden (Staubaufwirbelung bei Trockenheit). Im Übrigen gilt die StVO. Parken ist nur auf dem Parkplatz im Vereinsgelände erlaubt. Die **Durchfahrgenehmigung** ist **sichtbar im Fahrzeug auszulegen**. Die Durchfahrgenehmigungen sind bis auf weiteres nur an Werktagen (Montag-Freitag) gültig. Durchfahren bis zum Seeufer ist nicht erlaubt, auch nicht für das kurzfristige Ein- bzw. Ausladen. Die strikten Auflagen der zuständigen Forstbehörde erlauben uns nicht von den beschriebenen Regelungen abzuweichen. Fahrräder sind auf dem dafür eingerichteten Stellplatz abzustellen.

**Tore:** Das Haupttor zum Verein Gelände ist außerhalb der Öffnungszeiten und Bewirtschaftung des Kiosks sowie ab Einbruch der Dunkelheit geschlossen zu halten. Dies gilt auch für die Toilettentüren und die Tür zur Fischerstube. Unnötige Beleuchtung der Räume ist zu verhindern. Die Nebentore sind nach jedem Durchgang zu verschließen.

**Vereinseinrichtungen:** Alle Vereinseinrichtungen dürfen nur von Mitgliedern in der für sie vorgesehenen Art und Weise und nicht zweckentfremdet benutzt werden. Beschädigungen und mutwillige Zerstörungen führen grundsätzlich zu zivilrechtlichen Regressansprüchen des Vereines an den Schädiger und vereinsrechtlichen Folgen. Die Benutzung aller Einrichtungen des Vereines erfolgt auf eigene Gefahr, eine Vereinshaftung greift hier nicht. Schäden an Vereinseigentum sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Nicht vom Vorstand genehmigte Einrichtungen, wie z.B. Reklametafeln dürfen nicht aufgestellt werden.

**Fischerstube:** Die Fischerstube kann von allen Mitgliedern auch außerhalb der Öffnungszeiten des Kiosks benutzt werden. Es sind aber vor Verlassen der Fischerstube alle verursachten Verunreinigungen zu beseitigen, Abfälle und Müll mitzunehmen, Tische und Stühle wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen, Fenster und Dachluken zu schließen ggf. das Licht zu löschen und die Eingangstür zu verschließen. Besondere Vorsicht gilt bei der Benutzung des Ofens, Brennholz für diesen kann durch die Benutzer vom Lagerplatz auf dem Gelände geholt werden. Grundsätzlich muss sich die Fischerstube ab 09:00 Uhr täglich in einem sauberen Zustand befinden. Zuwiderhandlungen werden durch den Vorstand geahndet. Auf das generelle Rauchverbot wird nochmals hingewiesen.



**Kiosk:** Während der Öffnungszeiten und Bewirtschaftung des Kiosks ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken in der Fischerstube und auf der Terrasse im Kioskbereich nicht gestattet.

**Toiletten:** Die Toilettenanlagen im unteren Bereich sind nur ihrer Bestimmung entsprechend zu benutzen und so zu verlassen, wie sie jeder gerne vorfindet. Auf Verunreinigungen und Zerstörungen haben alle Mitglieder zu achten und Verstöße unverzüglich dem Vorstand zu melden. Das Licht ist, falls nicht mehr benötigt, zu löschen. Die Toilettenanlage in Höhe des Parkplatzes steht nur zu besonderen Veranstaltungen zur Verfügung. Die Entscheidung über die Öffnung trifft der Vorstand im Einzelfall.

**Saal und Grill:** Diese beiden Einrichtungen dürfen nur durch Mitglieder für z.B. Familienfeiern gegen Gebühr gemietet bzw. genutzt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Die gewünschte Nutzung des Saales bzw. des Grill sind über den 2. Vorsitzenden anzumelden, um diese mit evtl. bereits vorliegenden früheren Anmeldungen koordinieren zu können. Der Grill wird, wenn er nur durch Mitglieder genutzt wird, nach vorheriger Anmeldung und anschließender Reinigung durch die Nutzer (andernfalls fällt eine Reinigungsgebühr an) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Reinigung hat spätestens am nächsten Tage nach der Abkühlung des Grills ohne weitere Aufforderung zu erfolgen. Das zum Grillen erforderliche Holz bzw. die Holzkohle muss selbst mitgebracht werden. Es ist nicht zulässig, vereinseigenes Holz unbefugt zu verfeuern. Dies wird als Diebstahl geahndet.

**Räucherofen:** Der Räucherofen kann von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, die vorgesehene Benutzung rechtzeitig dem 2. Vorsitzenden anzuzeigen, um diese mit evtl. vorliegenden früheren Anmeldungen koordinieren zu können. Für die Benutzung des Räucherofens ist vorher eine Einweisung erforderlich. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass nach Absprache untereinander mehrere Mitglieder räuchern. Das erforderliche Holz bzw. Räuchermehl muss selbst mitgebracht werden. Es ist nicht zulässig, vereinseigenes Holz unbefugt zu verfeuern, dies ist Diebstahl. Der Räucherofen ist in Eigenregie – spätestens am nächsten Tage nach der Abkühlung, ohne weitere Aufforderung, zu reinigen, anderenfalls fällt eine Reinigungsgebühr an.

**Spielwiese:** Die Wiese hinter dem Vereinsheim darf zum Spielen und Lagern benutzt werden. Allerdings ist der Aufbau und erst recht das Übernachten in Zelten nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Bei Ballspielen ist Rücksicht auf andere Benutzer der Wiese zu nehmen.

**Hunde:** Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen und der Halter sollte darauf bedacht sein, dass andere Personen sich nicht ängstigen müssen oder sich bedroht fühlen. Verunreinigungen sind vom Hundehalter sofort zu beseitigen.

**Müll:** Vom Vereinsgelände findet keine Müllabfuhr statt. Daher hat jeder seinen Müll und evtl. Schlachtabfälle von Fischen selbst zu entsorgen. Müll im Vereinsgelände, vor dem Tor oder dem Kiosk abzulegen ist strengstens untersagt. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu entsorgen und nicht auf dem Vereinsgelände zu verteilen.

**Offenes Feuer:** Das Vereinsgelände und der See liegen in einem Waldgebiet. Gemäß Pachtvertrag und zur Vermeidung von Waldbränden und ist offenes Feuer (dazu gehören auch Gaslampen, Holzkohlegrills usw.) verboten. Ausnahmen sind nur die ordnungsgemäß eingerichteten Feuerstellen des Vereins (Ofen Fischerstube, Grill und Räucherofen). Bei deren Nutzung ist im Sinne der Brandverhütung die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Schäden an den Feuerstellen sind sofort dem Vorstand anzuzeigen.

**Nachwort:** Ansonsten sind die Verbote/Gebote der Forstverwaltung und der Stadt Erftstadt für alle Mitglieder und deren Gäste verbindlich. Der Vorstand hat das Recht, diese Hausordnung jederzeit zu ändern oder zu erweitern. Bei Veranstaltungen tritt die Hausordnung nur so weit außer Kraft, wie der Vorstand dieses anordnet.

Diese Hausordnung tritt sofort nach Bekanntgabe im Aushang in Kraft. Sie kann auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.

Stand 09. Januar 2015

**Der Vorstand**